

18.12.2020

Allgemeine Lieferbedingungen für Maschinen

1 Allgemeines

Diese Lieferbedingungen von Precitrame Machines SA (nachfolgend "PTM") ergänzen (aber ersetzen nicht) die "allgemeinen Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen" des Vereines Schweizerischer Maschinen-Industrieller (nachfolgend "**ALB Swissmem**"), die diesen Lieferbedingungen als Teil davon beigelegt sind. Für den Fall, dass diese Lieferbedingungen den ALB Swissmem widersprechen, haben diese Lieferbedingungen Vorrang. Die Swissmem-Bedingungen sind unter folgender Internetadresse zu finden: www.precitrame.com/agb

Für den Fall, dass Bestimmungen der schriftlichen Bestätigung von PTM, dass sie die Bestellung des Käufers annimmt (nachfolgend die "**Auftragsbestätigung**") und diese Lieferbedingungen widersprechen sollten, hat die Auftragsbestätigung Vorrang.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so bleiben die anderen Bestimmungen gültig. Die Vertragsparteien werden diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

Sollten Vertragsdokumente in verschiedenen Sprachen erstellt werden, kommt einzig der deutschen Version rechtsbindender Charakter zu.

Im Weiteren gelten die ALB Swissmem.

2 Vertragsabschluss

Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich. Allfällige Richtangebote von PTM haben nur eine informative Wirkung und sind nicht verbindlich.

Der Vertrag ist mit dem Empfang der Auftragsbestätigung bei dem Käufer abgeschlossen.

3 Umfang der Lieferungen, Lieferung und Gefahrenübergang

Der Käufer hat PTM die Leistungsdaten anzugeben, die die Maschine, die Vertragsgegenstand ist, zu erfüllen hat. Dies nachdem der Käufer überprüft hat, dass diese

Leistungsdaten seinen Bedürfnissen entsprechen.

Die Lieferungen und Leistungen von PTM (inkl. Leistungsdaten der Maschine) sind in der Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt.

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung "FCA Tramelan" gemäß den Incoterms-Klauseln in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Gefahrenübergang auf den Käufer erfolgt gemäß den definierten Incoterms-Klauseln.

4 Pläne und technische Dokumente

Prospekte, Kataloge und Richtangebote sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

5 Exportverfahren

Der Käufer hat PTM alle für die Ausfuhr von Maschinen oder Maschinenteilen erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen von PTM muss der Käufer eine Endbenutzerbescheinigung ("End-User Certificate" EUC) vorlegen.

6 Preis

Alle Preise verstehen sich, mangels anderweitiger Vereinbarung netto, ab Werk, ohne Verpackung, ohne MwSt. und ohne irgendwelche Abzüge.

7 Zahlungsbedingungen

Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:

- 50 % als Anzahlung, beziehungsweise als Sicherheiten gemäss den ALB Swissmem innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Erstellung der Auftragsbestätigung;
- 40% innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Durchführung der Vorabnahme gemäss Ziffer 10.1 hiernach;
- der Restbetrag innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Durchführung der Endabnahme gemäss Ziffer 10.2 hiernach.

8 Liefertermin

Sofern nicht anders vereinbart, ist der in der Auftragsbestätigung angegebene Termin der Zeitpunkt für die Vorabnahme durch den Kunden am Sitz von PTM.

Aufgrund der Besonderheiten mancher Maschinen reserviert PTM eine Karenzfrist von 4 Wochen in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Lieferfrist.

9 Aufhebung oder Verschiebung

Für den Fall dass der Käufer die Bestellung nach Empfang der Auftragsbestätigung aber vor Durchführung der Vorabnahme aufhebt, hat der Käufer PTM wie folgt zu entschädigen:

Wochen ¹	Betrag ²
> 16	30%
> 8 ≤ 16	70%
≤ 8	90%

- 1 Anzahl verbleibender Wochen vor Ablauf der Lieferfrist im Zeitpunkt des Zuganges des Aufhebungsschreibens bei PTM.
- 2 Prozentsatz des Preises gemäss Auftragsbestätigung.

Für den Fall, dass der Käufer der Liefertermin nach Empfang der Auftragsbestätigung aber vor Durchführung der Vorabnahme verschiebt, hat der Käufer PTM wie folgt zu entschädigen:

1% des Preises³ / verschobene Woche höchstens jedoch 10%.

- 3 Preis gemäss Auftragsbestätigung

Weitere Schadenersatzansprüche seitens PTM sind ausdrücklich vorbehalten.

10 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

PTM wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor der Durchführung des Abnahmeverfahrens prüfen, dies gemäss den ALB Swissmem.

Das Abnahmeverfahren besteht in einer Vorabnahme und einer Endabnahme, beide als Teil des Abnahmeverfahrens gemäss den ALB Swissmem. Vorbehältlich anderweitiger Abrede gilt folgendes:

10.1 Vorabnahme

Die Vorabnahme findet am Sitz der PTM statt.

Über die Vorabnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Käufer und PTM zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Vorabnahme erfolgt ist, und dass die Lieferungen und Leistungen geliefert werden können.

Der Inhalt der Abnahmeprüfung ist in der Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt.

10.2 Endabnahme

Die Endabnahme erfolgt in den Räumlichkeiten des Käufers. Über die Endabnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Käufer und PTM zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Endabnahme erfolgt ist.

Der Inhalt der Endabnahme ist in der Auftragsbestätigung abschliessend aufgeführt.

11 Gewährleistung, Haftung für Mängel

PTM haftet ausschliesslich für die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferungen und Leistungen. Im Weiteren gelten die ALB Swissmem.

11.1 Ende der Garantie und Leistungen außerhalb der Garantieregelung

Nach Ablauf der Garantiezeit werden die Leistungen wie in den folgenden Dokumenten beschrieben erbracht:

- Tarife für Serviceleistungen, aktuelle Version
- Allgemeine Instandhaltungs- und Reparaturbedingungen Swissmem, Version 2017

Oder unterliegen einem separaten Servicevertrag.

12 Immaterialgüterrecht, Exklusivität

Vorbehältlich anderweitiger Abrede gewährt der Vertrag keine Exklusivität bezüglich der Lieferungen und Leistungen. PTM behält sich unter anderem ausdrücklich das Recht vor, die gleichen Lieferungen und Leistungen dritten anzubieten.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für den Käufer und Precitrame Machines SA ist der Sitz von Precitrame Machines SA.

Precitrame Machines SA ist jedoch berechtigt, den Käufer an dessen Sitz zu verklagen.

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss jedes ausländischen Rechts oder Abkommens.